


Landeshauptstadt Wiesbaden				
Hauptamt				
Ortsverwaltung Mainz-Kostheim				
100910		20. DEZ. 2021		100920
b.R.	z.K.	z.d.A.	z.w.V. <input checked="" type="checkbox"/>	Wv:



Der Magistrat

Dezernat für Umwelt,  
Grünflächen und Verkehr

Stadtrat Andreas Kowol

 . Dezember 2021

Ortsbeirat des Ortsbezirkes  
Mainz-Kostheim

über 100900

Vorlagen-Nr. 21-O-26-0048

Tagesordnungspunkt 11 der öffentlichen Sitzung des Ortsbeirates des Ortsbezirkes  
Mainz-Kostheim am 15. September 2021

Verkehrsberuhigung auf der Kostheimer Mainbrücke: Auskunft zu Tempo 30 und Piktogramme auf der Fahrbahn  
Beschluss-Nr. 0108

Sehr geehrter Herr Lauer,  
sehr geehrte Damen und Herren,

mit Beschluss Nr. 0108 wird der Magistrat der Landeshauptstadt Wiesbaden um Auskunft gebeten, ob auf der Kostheimer Mainbrücke, ortsaus- bzw. ortseinwärts eine Geschwindigkeitsbegrenzung von 30 km/h besteht.

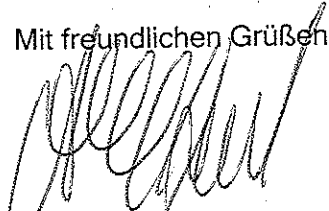
Nach Information des Straßenverkehrsamtes besteht auf der Kostheimer Mainbrücke für das Stück zwischen Hauptstraße und Ortstafel für den aus Kostheim ausfahrenden Verkehr eine zulässige Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h. Diese endet an der Ortstafel auf der Brücke. Die 30 km/h der Hauptstraße müssten durch ein Zeichen 50 km/h am Beginn der Brücke aufgehoben werden, dies wurde jahre- oder sogar jahrzehntelang nicht bemerkt. Für die Reduzierung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit auf der gesamten Brücke auf 30 km/h wird keine Rechtsgrundlage gesehen.

Bei der B 43 handelt es sich um eine Bundesstraße mit Funktion einer Bedarfsumleitung. Zudem ist der angesprochene Bereich sowohl in den Sitzungen der Wiesbadener Unfallkommission, als auch im vom Umweltamt federführend bearbeiteten Lärmaktionsplan unauffällig gewesen.

Nach Aussage des Straßenverkehrsamtes sind bei einer stationären Geschwindigkeitsmessanlage die rechtlichen Voraussetzungen, um eine benötigte Genehmigung zu bekommen, sehr hoch (siehe Anlage). Mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit hält der angegebene Standort dieser Prüfung nicht stand. Des Weiteren liegen die Anschaffungskosten einer stationären Geschwindigkeitsmessanlage (inklusive Standorteinrichtung) im sechsstelligen Bereich.

Bei weiteren Rückfragen können Sie sich an das Organisationspostfach  
[tiefbauamt.verkehrsplanung@wiesbaden.de](mailto:tiefbauamt.verkehrsplanung@wiesbaden.de) oder die Telefonnummer 0611 31-3190 wenden.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, consisting of several loops and a long horizontal stroke at the end.

Anlage

Vor der Einrichtung von Messstellen für den Betrieb ortsfester Geschwindigkeitsmessanlagen ist die Polizeiakademie Hessen anzuhören. Diese beteiligt die örtlich zuständige Polizeibehörde. Die Einrichtung einer solchen Messstelle ist ohne Anhörung der Polizeiakademie Hessen unzulässig.

Messstellen sind grundsätzlich nach folgenden in ihrer Reihenfolge priorisierten Kriterien auszuwählen:

- 4.1.1 Unfallhäufungen (Unfallhäufungspunkte und -strecken) mit geschwindigkeitsbedingt hoher Unfallbelastung
- 4.1.2 Besonders schutzwürdige Örtlichkeiten (z. B. Fußgängerüberwege, Bushaltestellen, unübersichtliche Einmündungen und Kreuzungen, Arbeitsstellen auf Autobahnen und autobahnähnlich ausgebauten Straßen)
- 4.1.3 Besonders schutzwürdige Zonen (z. B. Nahbereiche von Kindergärten, Schulen, Krankenhäusern und Seniorenwohnheimen)
- 4.1.4 Zonen mit zulässiger Höchstgeschwindigkeit (Zeichen 274.1 / 274.2 StVO), Fußgängerbereiche während der Lieferzeiten (Zeichen 242.1 / 242.2 StVO) sowie verkehrsberuhigte Bereiche (Zeichen 325.1 / 325.2 StVO)
- 4.1.5 Lärmschutz
- 4.1.6 Sonstige Gründe, wobei sich die Einrichtung von Messstellen für den Betrieb ortsfester Geschwindigkeitsmessanlagen aus sonstigen Gründen grundsätzlich nicht empfiehlt

Messstellen sollen in der Regel so eingerichtet werden, dass Beginn bzw. Ende des gerätespezifischen Messbereichs mindestens 100 Meter vom Beginn bzw. Ende einer vorhandenen Geschwindigkeitsbeschränkung oder vorhandenen Ortstafeln (Zeichen 310 bzw. 311 StVO) entfernt sind. Diese Entfernung kann aus besonderem Grund (z. B. Unfallhäufungspunkt, besonders schutzwürdige Örtlichkeiten, vorhandene vorgelagerte Geschwindigkeitstrichter) unterschritten werden. Eine aktive Tarnung der Messtechnik erfolgt grundsätzlich nicht.



Vorlage Nr. 21-O-26-0048

## Tagesordnungspunkt 11

### der öffentlichen Sitzung des Ortsbeirates des Ortsbezirkes Mainz-Kostheim am 15. September 2021

#### *Verkehrsberuhigung auf der Kostheimer Mainbrücke: Auskunft zu Tempo 30 und Piktogramme auf der Fahrbahn (AUF)*

---

Antrag der AUF-Fraktion:

Der Magistrat der Landeshauptstadt Wiesbaden wird um Auskunft gebeten, ob auf der Kostheimer Mainbrücke, ortsaus- bzw. ortseinwärts eine Geschwindigkeitsbegrenzung von 30 km/h besteht.

Sollte dies für beide Fahrtrichtungen der Fall sein, wird der Magistrat gebeten, wie in der Waldhofstraße, Tempo 30-Piktogramme auf der Fahrbahn anzubringen.

Sollte sich herausstellen, dass für die Mainbrücke (ortsaus- bzw. ortseinwärts) keine Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h gilt, wird der Magistrat gebeten, zu prüfen, ob beidseitig Tempo 30 eingeführt werden kann.

Sofern notwendig, möge der Magistrat Kontakt mit der Stadt Ginsheim-Gustavsburg aufnehmen, um ein einheitliches Vorgehen abzustimmen.

Außerdem bittet der Ortsbeirat um die Installation einer stationären Geschwindigkeitsmessanlage, um die laut Anwohnern häufigen Geschwindigkeitsübertretungen zu reduzieren

#### Begründung:

In der westlichen Hauptstraße, im Bereich Kilianstraße/Bushaltestelle, wird - vor dem Beginn der Mainbrücke - durch das Verkehrszeichen 274 eine Geschwindigkeitsbegrenzung von 30 km/h angeordnet. Diese wird im weiteren Fahrtverlauf (Kostheim → Brücke → Gustavsburg) nicht aufgehoben.

Für Verkehrsteilnehmer, die von der Mainbrücke ortseinwärts nach Kostheim fahren, gilt spätestens beim Einbiegen in die östliche Hauptstraße Tempo 30. Auf Gustavsburger Seite sind keine Verkehrsschilder aufgestellt, die die Geschwindigkeit begrenzen.

Aufgrund der scheinbar uneinheitlichen Regelung besteht aus Sicht des Ortsbeirates Klärungsbedarf.

Die Tatsache, dass die Brücke eine Gemeindegrenze überquert, darf nicht dazu führen,

dass ohne erkennbaren Sachgrund, verschiedene Geschwindigkeitsbegrenzungen in unterschiedliche Fahrtrichtungen gelten.

Ziel ist es auf der Mainbrücke eine Verkehrsberuhigung zu erreichen. Mit einer einheitlichen und sichtbaren Tempo-30-Regelung soll Verkehrslärm reduziert und Unfälle vermieden werden. Weiterhin soll ein Tempo-30-Piktogramm, das bereits weiter vorne auf der Brücke angebracht wird, dazu beitragen, die Sicherheit für Fußgänger am Zebrastreifen am Fuß der Brücke (östliche Hauptstraße) zu verbessern.

**Beschluss Nr. 0108**

Beschlussfassung mit Ergänzung.

+

+

Verteiler:

Dez. V      z.w.V.

Lauer  
Ortsvorsteher